

**Absender
Fraktion DIE LINKE.
(mit BfBB)**

**Drucksachen-Nr.
0289/2010
öffentlich**

Antrag

**der Fraktion, der/des Stadtverordneten
Fraktion DIE LINKE. (mit BfBB)**

**zur Sitzung:
Ausschuss für Bildung, Kultur, Schule und Sport am 06.07.2010**

Tagesordnungspunkt

**Antrag der Fraktion DIE LINKE. (mit BfBB) zum Neubau des
Schwimmbades Mohnweg**

Inhalt:

Mit Schreiben vom 19.02.2010 stellt die Fraktion DIE LINKE. (mit BfBB) folgenden Antrag:
„Die Vertreter der Bädergesellschaft GmbH werden beauftragt, dafür zu sorgen, dass der
Neubau des Schulbades Mohnweg durch die Bädergesellschaft finanziert wird. Das Bad ist
künftig von der Bädergesellschaft zu verwalten.“

Der Rat hat in seiner Sitzung am 25.03.2010 den Antrag an den Ausschuss für Bildung,
Kultur, Schule und Sport überwiesen, da nach § 11 der Zuständigkeitsordnung dort auch
grundsätzliche Angelegenheiten des Schwimmsports beraten werden.

Stellungnahme der Verwaltung:

Nach eingehender Prüfung des Sachverhaltes vertritt die Verwaltung die Auffassung, dass es
sich bei diesem Antrag nicht um eine grundsätzliche Angelegenheit des Schwimmsports
handelt.

Der Antrag der Fraktion DIE LINKE. (mit BfBB) bezieht sich auf bisher vorliegende unwidersprochene Beschlüsse von Fachausschüssen und Rat zur Notwendigkeit des Schulhallenbades Mohnweg. Die Umsetzung der Beschlüsse scheidet derzeit nur an der Haushaltssituation der Stadt, aber nicht an neu aufgetretenen politischen Zweifeln an der Notwendigkeit des Bades.

Genau dahingehend ist auch der Antrag formuliert, nämlich die Beschlüsse durchzuführen und eine Teilfinanzierung des Schulhallenbades durch eine Ausschüttung aus dem Bädervermögen möglich zu machen und - nach der Sanierung - einen Betrieb des Schulhallenbades durch die Bäder - GmbH zu bewerkstelligen.

Zuständig wäre der ABKSS nur dann, wenn erneut die Notwendigkeit des Bades geprüft werden sollte. Diese Prüfung ist zum jetzigen Zeitpunkt nicht angebracht. Dies wäre eine Frage für die Sportentwicklungsplanung. Die Aufstellung des Sportentwicklungsplanes steht aber gerade erst am Anfang. So sollte der ABKSS zum jetzigen Zeitpunkt keine Präjudizierungen vornehmen.

Sollte der Antrag zum jetzigen Zeitpunkt beraten werden sollen, so wäre der Haupt- und Finanzausschuss für die Beratung des Antrags zuständig.

Nach § 5 der Zuständigkeitsordnung berät der Haupt – und Finanzausschuss „5. Anträge und Vorlagen sowie ortsrechtliche Regelungen mit finanziellen Auswirkungen auf städtische Beteiligungen, über die der Rat entscheidet, soweit diese Aufgaben nicht einem Fachausschuss in seiner Funktion als Werkausschuss für eine städtische Einrichtung übertragen sind [...]“. Für die Bäder - GmbH gibt es keinen Werkausschuss, insofern greift die zitierte Regelung.

Nach der Überweisung in den Finanzausschuss könnten dann Aufträge an die Verwaltung (z.B. Beteiligungscontrolling, Finanzcontrolling) ergehen, z.B. die Prüfung der Möglichkeiten einer Teilfinanzierung und die finanziellen (externen und internen) Auswirkungen eines Betriebes des Bades durch die Bäder-GmbH.

Ein direkter unmittelbarer Verweis aus dem ABKSS an den Aufsichtsrat der Bäder GmbH hätte zur Folge:

a) im Falle der Finanzierungsfrage einen Rückverweis des Aufsichtsrates an die Zuständigkeit der Gesellschafterversammlung, da für eine Ausschüttung aus dem Bäder-Vermögen nach dem Gesellschaftsvertrag ein Beschluss der Gesellschafterversammlung mit entsprechender vorheriger Weisung des Rates der Stadt notwendig ist. Dies würde wiederum der Finanzausschuss vorberaten müssen. Dabei ist aber zu bedenken, dass durch die Ausschüttung naturgemäß das Vermögen der Gesellschaft gemindert wird. Ein zusätzliches Defizit durch geringere Fondserträge wäre die Folge.

b) bei der Übergabe des weiteren Betriebs des Bades nach der Sanierung an die Bäder - GmbH handelt es um die "Übernahme neuer Aufgaben". Die Übernahme neuer Aufgaben durch die Geschäftsführung muss nach dem Gesellschaftsvertrag durch den Aufsichtsrat genehmigt werden.

Bereits 2003 wurde eine Übernahme/Betrieb des Mohnwegbades durch den Aufsichtsrat nach eingehender Prüfung abgelehnt. Wie bereits beschrieben, würde die neue Aufgabe das Defizit der Bäder - GmbH weiter vergrößern.

Insoweit ist auch in diesem Fall eine Beratung und Prüfung der Vor- und Nachteile eines Betriebs durch die Bäder - GmbH im Haupt- und Finanzausschuss mit anschließender Weisung des Rates der Stadt an den Vertreter der Stadt in der Gesellschafterversammlung im Rahmen der o. a. Zuständigkeitsordnung regelkonform und sinnvoll.

Die Verwaltung schlägt vor, den Antrag erst dann an den HA / FA zu überweisen, wenn der Sportentwicklungsplan verabschiedet ist. Dann liegen auch Erkenntnisse darüber vor, wie sich der Schwimmsport in Bergisch Gladbach entwickeln wird.